

## VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Jahrgang 2023	Ausgegeben am 3. Mai 2023
6/2023 Verordnung	<b>Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, mit der die Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für die Jagdjahre 2023/2024 im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Mistelbach erteilt wird</b>

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach verordnet aufgrund des § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. c. und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974:

### Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach lässt für die Jagdjahre 2023/2024 nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Mistelbach zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

<b>die Elstern</b>	<b>von 1. August 2023 bis 15. März 2024</b>
<b>die Eichelhäher</b>	<b>von 1. August 2023 bis 15. März 2024</b>
<b>die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)</b>	<b>von 1. Juli 2023 bis 31. März 2024</b>
<b>sowie</b>	
<b>Aaskrähen aus Junggesellentrupps</b>	<b>von 1. Jänner bis 31. Dezember 2023</b>
<b>und</b>	<b>von 1. Jänner bis 31. Dezember 2024</b>

Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagd ausübungs berechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Die Bezirkshauptfrau  
Mag. D R A X L E R**



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)

angeschlagen am: 05.05.2023  
abgenommen am: 02.01.2025

